

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Bellevue Group AG vom 18. März 2025

Bisherige Statuten mit Änderungen	Statuten neu
<p>I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT</p> <p>Art. 1</p> <p>Unter der Firma</p> <p>Bellevue Group AG Bellevue Group SA Bellevue Group Ltd</p> <p>besteht im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in <u>Zürich Küssnacht (ZH)</u>.</p>	<p>I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT</p> <p>Art. 1</p> <p>Unter der Firma</p> <p>Bellevue Group AG Bellevue Group SA Bellevue Group Ltd</p> <p>besteht im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Zürich.</p>
<p>Art. 8</p> <p>1) Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Art. 24 26 der Statuten für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung; 2. den maximalen Gesamtbetrag (i) der fixen Vergütung und (ii) der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 25 27 und 26 28 der Statuten, die im laufenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden können; 3. den Gesamtbetrag der kurzfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 28 der Statuten für das jeweils vor der Generalversammlung abgeschlossene Geschäftsjahr. 	<p>Art. 8</p> <p>1) Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Art. 24 der Statuten für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung; 2. den maximalen Gesamtbetrag (i) der fixen Vergütung und (ii) der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 25 und 26 der Statuten, die im laufenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden können; 3. den Gesamtbetrag der kurzfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 der Statuten für das jeweils vor der Generalversammlung abgeschlossene Geschäftsjahr.

Bisherige Statuten mit Änderungen	Statuten neu
[die übrigen Bestimmungen dieses Artikels 8 der Statuten bleiben unverändert]	[die übrigen Bestimmungen dies Artikels 8 der Statuten bleiben unverändert]
<p>Art. 30</p> <p>1) Der Begriff Tätigkeit, wie er in diesem Art. 30 32 der Statuten verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder unter Kontrolle desselben wirtschaftlichen Berechtigten stehen, gelten als eine Tätigkeit.</p> <p>[...]</p> <p>4) Folgenden Tätigkeiten sind im Rahmen von diesem Art. 30 32 der Statuten von den obigen Einschränkungen nicht betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft beherrscht werden; 2. Tätigkeiten in Rechtseinheiten, welche die Gesellschaft beherrschen; und 3. Tätigkeiten in Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Personalfürsorgeeinrichtungen. <p>Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Tätigkeiten ausüben.</p> <p>[die übrigen Bestimmungen dieses Artikels 30 der Statuten bleiben unverändert]</p>	<p>Art. 30</p> <p>1) Der Begriff Tätigkeit, wie er in diesem Art. 30 der Statuten verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder unter Kontrolle desselben wirtschaftlichen Berechtigten stehen, gelten als eine Tätigkeit.</p> <p>[...]</p> <p>4) Folgenden Tätigkeiten sind im Rahmen von diesem Art. 30 der Statuten von den obigen Einschränkungen nicht betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft beherrscht werden; 2. Tätigkeiten in Rechtseinheiten, welche die Gesellschaft beherrschen; und 3. Tätigkeiten in Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Personalfürsorgeeinrichtungen. <p>Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Tätigkeiten ausüben.</p> <p>[die übrigen Bestimmungen dieses Artikels 30 der Statuten bleiben unverändert]</p>